

Diese SMV-Satzung gilt natürlich auch für Schülerinnen. Der Einfachheit halber wurden allerdings nur die männlichen Formen benutzt.

Abendgymnasium Unteres Remstal

Satzung der SMV

§ 1 Grundsätze

(1) Der Schwerpunkt der Schülermitverantwortung liegt an der einzelnen Schule. Damit sie ihre Aufgaben erfüllen kann, müssen Schulleiter, Lehrer und Schüler, die sich in der Schule mit unterschiedlichen Rechten, Pflichten, Aufgaben und Interessen begegnen, zusammenarbeiten.

(§ 62 des Schulgesetzes)

(2) Die SMV ist von allen am Schulleben Beteiligten und den Schulaufsichtsbehörden zu unterstützen.

(3) Schüler dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der SMV weder bevorzugt noch benachteiligt werden.

(4) Auf Antrag der Schüler ist ihre Tätigkeit in der SMV im Zeugnis ohne Wertung zu bescheinigen.

(5) Die im Rahmen des Schulgesetzes vom Schülerrat beschlossene Satzung bedarf keiner Bestätigung durch ein Organ der Schule; jedoch ist vor ihrer Inkraftsetzung dem Schulleiter der Schule Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) Der Erfolg der Arbeit der SMV hängt wesentlich von der Unterstützung aller Schüler ab.

§ 2 Aufgaben der SMV

(1) Die SMV vertritt die Interessen und Anliegen der Schüler. Sie versucht in diesem Rahmen durch Zusammenarbeit mit der Schulleitung und dem Lehrerkollegium zu einem guten Arbeitsklima und zur Lösung anfallender Probleme schulischer Art beizutragen.

(2) Die Aufgaben stellen sich die SMV und deren Organe selbst. Hierzu gehören im Besonderen auch die Förderung der fachlichen, sportlichen, kulturellen, sozialen und politischen Interessen der Schüler. Die SMV kann dafür eigene Veranstaltungen durchführen. Diese müssen allen Schülern zugänglich sein und dürfen nicht einseitig den Zielstreben bestimmter politischer, konfessioneller oder weltanschaulicher Gruppen dienen.

(3) Die SMV übernimmt die Interessenvertretung der Schüler in allen dafür geeigneten Aufgabenbereichen, dies schließt ein:

- Die Vertretung der Schüler in der Schulkonferenz.
- Anregungen und Vorschläge für die Gestaltung des Unterrichts im Rahmen der Bildungspläne einzubringen, einschließlich der Erprobung neuer Unterrichtsmethoden.
- Die Information der Schüler durch Bekanntmachungen.

§ 3 Organe der SMV

I. Die Klassensprecher und ihre Stellvertreter

(1) Die Wahl

1. Die Klasse wählt zu Beginn, spätestens bis zum 01.11. des Schuljahres, aus ihrer Mitte den Klassensprecher und seinen Stellvertreter in getrennten Wahlgängen.
2. Die Wahl ist geheim. Die Aufstellung und die Wahl der Kandidaten bedürfen keiner Bestätigung. Im Übrigen muss die Wahl aller Schülervereiter den Grundsätzen entsprechen, die für demokratische Wahlen gelten, insbesondere also allgemein, frei, gleich und unmittelbar sein.
3. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erhält. Kommt im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit nicht zustande, entscheidet eine Stichwahl zwischen den beiden erst platzierten Kandidaten.
4. Abwahl des Klassensprechers und seines Vertreters ist nur durch konstruktives Misstrauensvotum möglich.
5. Bei Rücktritt oder Abwahl des Klassensprechers oder seines Stellvertreters finden Neuwahlen statt. Der Rücktritt ist zu begründen.
6. Bei Rücktritt oder Abwahl des Klassensprechers oder seines Stellvertreters verlieren diese automatisch ihren Sitz im Schülerrat, sofern sie nicht Schülersprecher oder dessen Stellvertreter sind.
7. Jede personelle Veränderung des Klassensprechers oder dessen Stellvertreters ist unverzüglich dem Schülersprecher oder Stellvertreter mitzuteilen.

(2) Die Aufgaben

1. Dem Klassensprecher soll in der nächstmöglichen Klassenlehrerstunde nach der Sitzung des Schülerrates die Gelegenheit gegeben werden, seine Mitschüler zu informieren.
2. Die Klasse hat Anspruch auf bis zu zwei Verfügungsstunden pro Halbjahr anstelle zweier Unterrichtsstunden zur Besprechung schulischer und unterrichtlicher Fragen.
3. Der Klassensprecher ist für die Durchführung rechtmäßiger Beschlüsse der Klasse verantwortlich. Er ist ihr Rechenschaft für seine Tätigkeit in der SMV schuldig. Im übrigen sorgt der Klassensprecher im Rahmen seiner Möglichkeiten dafür, dass die Klasse die ihr obliegenden Aufgaben erfüllen kann. Die Lehrer der Klasse unterstützen ihn dabei.
4. Der Klassensprecher hat das Recht, gegenüber Lehrern oder dem Schulleiter Anregungen, Vorschläge und Wünsche einzelner Schüler oder der Klasse zu vertreten sowie Beschwerden allgemeiner Art und solche, die sein Amt betreffen, vorzubringen.
5. Der Klassensprecher und sein Stellvertreter sind die Vertreter der Klasse im Schülerrat.

II. Der Schülerrat

(1) Die Sitzungen

1. Der Schülerrat ist das beschließende Organ der SMV. Er besteht aus den Klassensprechern, ihren Stellvertretern, dem Schülersprecher und seinem Stellvertreter.

2. Der Teilnehmerkreis der Sitzungen ist auf die Schülerratsmitglieder und Personen, die aufgrund dieser Satzung ausdrücklich an den Sitzungen teilnehmen dürfen, beschränkt.
3. Das zweimalige unentschuldigte Fehlen führt zum Ausschluss aus dem Schülerrat. Dies wird durch den Schülersprecher festgestellt. Die Klasse wird vom Ausschluss unterrichtet und muss einen neuen Vertreter wählen.
4. Die Sitzungen werden vom Schülersprecher unter Angabe der Tagesordnung mindestens drei Tage (außer in Notfällen) vorher durch Aushang einberufen. Er muss eine Sitzung einberufen, wenn $\frac{1}{4}$ der Schülerratsmitglieder oder der Schulleiter dies verlangen.
5. Der Schulleiter wird zu geeigneten Tagesordnungspunkten vom Schülersprecher zu den Sitzungen des Schülerrates eingeladen. Im allgemeinen ist seinem Wunsch auf Teilnahme zu entsprechen.
6. Der Schülerrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
7. Nach jeder Schülerratssitzung muss ein Sitzungsprotokoll erstellt werden. Die Sitzungsprotokolle werden am SMV-Brett aufgehängt und den einzelnen Klassensprechern ausgehändigt. Des weiteren geht je ein Protokoll an den Schulleiter.
8. Grundsätzlich werden nur der Schülersprecher, sein Stellvertreter, die Klassensprecher, deren Stellvertreter für die Sitzungen in angemessenem Umfang vom Unterricht befreit.

III. Die Schülersprecher

- (1) Der Schülersprecher und sein Stellvertreter werden spätestens fünf Wochen nach Schulbeginn vom Schülerrat in getrennten Wahlgängen gewählt. Sie müssen jeweils die einfache Mehrheit aller Stimmen auf sich vereinigen. Vor der Wahl stellen sich die Kandidaten dem Schülerrat vor.
- (2) Abgesetzt werden können der Schülersprecher und sein Stellvertreter nur durch ein konstruktives Misstrauensvotum der Mitglieder des Schülerrates.
- (3) Bei einem vorzeitigen Rücktritt hat der Schülersprecher bzw. sein Stellvertreter seine Gründe dem Schülerrat vorzutragen. Bis zur Wahl eines neuen Schülersprechers übernimmt dessen Stellvertreter seine Aufgaben.
- (4) Der Schülersprecher beruft die Sitzungen des Schülerrates ein und leitet sie.
- (5) Der Schülersprecher ist Vorsitzender des Schülerrates. Er vertritt die Interessen der Schüler.
- (6) Er ist für die Durchführung rechtmäßiger Beschlüsse des Schülerrates verantwortlich. Er ist dem Schülerrat Rechenschaft für seine Tätigkeit schuldig.
- (7) Er sorgt im Rahmen des möglichen dafür, dass der Schülerrat die ihm obliegenden Aufgaben erfüllen kann.
- (8) Der Schülersprecher hat das Recht, gegenüber Lehrern oder dem Schulleiter Anregungen, Vorschläge und Wünsche einzelner Schüler, Klassen oder der Schülerschaft insgesamt zu vertreten sowie Beschwerden allgemeiner Art und solche, die sein Amt betreffen, vorzubringen.